

## Vernehmlassung: Teilrevision 2016 der Statuten des TVS

Der Beschluss der Generalversammlung vom 16. Januar 2015 die Struktur des Turnvereins Schaffhausen anzupassen, machte auch eine Anpassung der Statuten nötig. Der Wortlaut des angenommenen Antrags ist dem Protokoll der Generalversammlung zu entnehmen. Der Vorstand des TVS hat zur Überarbeitung der Statuten eine Revisionskommission gebildet, welche den vorliegenden Revisionsvorschlag ausgearbeitet hat.

Durch den Zusammenschluss sämtlicher Riegen zu einem Verein wurden die Reglemente der Riegen hinfällig. Die sich mit der ohnehin notwendigen Statutenrevision bietende Gelegenheit wurde auch dazu genutzt um Formulierungen dem aktuellen Sprachgebrauch anzupassen, zu vereinfachen, um Zweideutigkeiten zu eliminieren und den Inhalt zu straffen.

Das Reglement der Ski- und Ferienhauskommission bleibt bis auf eine Neu Nummerierung unverändert.

Die Vernehmlassung dauert bis am 9. August 2015. Kommentare, Ergänzungen, Änderungsvorschläge und sonstige Rückmeldungen werden entweder über das online Feedback-Formular abgegeben ([www.tvschaffhausen.ch](http://www.tvschaffhausen.ch)) oder können direkt an Yannick Meier gesendet werden ([yannick\\_meier91@msn.com](mailto:yannick_meier91@msn.com); Lärchenstrasse 17, 8200 Schaffhausen).

Die untenstehende Version ist unkommentiert. Eine Version, bei welcher die Änderungen zu den aktuell gültigen Statuten nachverfolgt werden können, ist ebenfalls verfügbar.

# Vernehmlassung: Statuten und Reglemente für den Turnverein Schaffhausen (TVS)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Statuten des Turnvereins Schaffhausen</b>	<b>3</b>
	01 Präambel	3
	02 Name und Sitz des Vereins	3
	03 Stellung und Zweck	3
	04 Bestand	3
	05 Mitgliedschaft	4
	06 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
	07 Mutationen	5
	08 Organisation und Leitung	5
	09 Die Generalversammlung (GV)	5
	10 Der Vorstand	6
	11 Rechnungsrevisoren	7
	12 Kassenwesen	7
	13 Allgemeines	8
	14 Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
<b>B</b>	<b>Verwaltungsreglement für das Ski- und Ferienhaus des TVS</b>	<b>9</b>
	01 Beschreibung	9
	02 Grundstück und Vermögen	9
	03 Zurverfügungstellung	9
	04 Kostenhaftung des TVS	9
	05 Verwaltung	9
	06 Konstitution und Arbeitsweise der Verwaltung	9
	07 Revisoren	10
	08 Auflösung des Turnvereins Schaffhausen (TVS)	10
	09 Anteilscheine	10

# A Statuten des Turnvereins Schaffhausen

## 01 Präambel

- 01.01 Die Statuten betreffen den TVS mit seinen Riegen und Aktivitäten (Ski- & Ferienhaus). Wo für einzelne Bereiche ein zusätzliches Reglement besteht, ist dieses den Statuten untergeordnet. Im Zweifelsfall sind die Statuten verbindlich.
- 01.02 Für Funktionsbezeichnungen wird der Verständlichkeit halber oft nur die männliche Form gewählt. Im Zweifelsfall verstehen sich beide Geschlechter als gleichberechtigt.

## 02 Name und Sitz des Vereins

Der Turnverein Schaffhausen (TVS), gegründet am 18. Juni 1835, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schaffhausen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## 03 Stellung und Zweck

Der TVS ist Mitglied des Schaffhauser Turnverbands (SHTV) und des Schweizerischen Turnverbands (STV). Der TVS hat folgende Zielsetzungen:

- a) Der TVS fördert durch sein turnerisches und sportliches Angebot die Volksgesundheit und den Sinn für Gemeinschaft.
- b) Der TVS ermöglicht den Turnenden eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende körperliche Betätigung.
- c) Der TVS ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme am Aus- und Weiterbildungsprogramm der übergeordneten Verbände.
- d) Der TVS legt grossen Wert auf die Verbreitung sportethischen Gedankenguts.

## 04 Bestand

04.01 Kategorien: Die Mitglieder des TVS gehören den folgenden Kategorien an:

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| a) Aktive                            | d) Passivmitglieder   |
| b) Frauen, Männer und Senioren (FMS) | e) Freimitglieder (ab 2014 keine weiteren Ernennungen mehr) |
| c) Gerätejugend (Mädchen und Knaben) | f) Ehrenmitglieder  |

04.02 Riegen: Der TVS hat die folgenden Riegen

- |                                 |                                 |
|---------------------------------|---------------------------------|
| Riegen ohne eigene Finanzhoheit | Riegen mit eigener Finanzhoheit |
| a) Geräteriege                  | c) Frauenriege                  |
| b) FMS-Riege                    | d) Skiriege                     |

Bei Bedarf können Riegen ergänzt, verändert oder gestrichen werden.

## **05 Mitgliedschaft**

### 05.01 Aktive

Turnende Jugendliche und Erwachsene der Geräteriege gehören der Kategorie Aktive an.

### 05.02 Gerätejugend

Turnende Kinder und Jugendliche der Gerätejugend, einer Unterriege der Geräteriege, gehören der Kategorie Gerätejugend an.

### 05.03 Frauen, Männer und Senioren

Im Erwachsenensport turnende Frauen, Männer und Senioren der Altersstufen 35+ und 55+ der FMS-Riege und der Frauenriege gehören der Kategorie Frauen, Männer und Senioren an.

### 05.04 Passivmitglieder

Nicht mehr Turnende gehören zur Kategorie der Passivmitglieder. Ausserdem können Freunde der Turnsache dem TVS als Passivmitglieder beitreten.

### 05.05 Freimitglieder

Seit 2014 ernennt der TVS keine Freimitglieder mehr. Bisherige Freimitglieder behalten jedoch den erworbenen Status bei.

Freimitglieder geniessen gleiche Rechte wie Turnende, sie bezahlen aber einen reduzierten Vereinsbeitrag. Dieser hat mindestens die vom TVS an die Verbände zu bezahlenden Verbandsabgaben zu decken.

### 05.06 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder, die sich um den TVS oder das Turnen im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **06 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 06.01 Beachtung der Statuten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVS zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstands zu unterziehen.

### 06.02 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Ausgenommen von diesem Recht sind Mitglieder der Kategorie Gerätejugend.

### 06.03 Beitragspflicht

Alle Mitglieder haben den an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Vorstand kann einzelne Funktionäre oder Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

## 07 Mutationen

07.01 Eintritte und Austritte erfolgen schriftlich.

07.02 Kategorienwechsel sind jederzeit möglich.

07.03 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem TVS gegenüber nicht nachkommen oder die Vereinsinteressen schädigen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

07.04 Ansprüche nach dem Ausschluss bzw. nach dem Austritt

Mit der Streichung der Mitgliedschaft im TVS, mit dem Ausschluss oder mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch dem TVS gegenüber.

## 08 Organisation und Leitung

08.01 Vereinsjahr bzw. Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit der Generalversammlung im Januar. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

08.02 Die Organe im TVS sind:

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| a) Generalversammlung (GV)  | d) Verwaltung des Ski- und Ferienhauses |
| b) Versammlungen der Riegen | e) Leitung der Riegen                   |
| c) Vorstand                 | f) Rechnungsrevisoren                   |

08.03 Vorrang wichtiger Anlässe

Bei wichtigen Anlässen des TVS dürfen gleichzeitig keine Veranstaltungen der Riegen stattfinden. Ausnahmefälle können vom Vorstand bewilligt werden.

08.04 Verbandsanlässe

Der TVS nimmt an den Festen und Veranstaltungen der Verbände teil, denen er angehört. Nach Möglichkeit sollen auch auswärtige Veranstaltungen und Wettkämpfe besucht werden.

## 09 Die Generalversammlung (GV)

09.01 Die Einladung zur GV und Anträge

Die GV findet in der Regel jährlich im Januar statt. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Datum mit Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder über die Publikationsorgane des TVS erfolgen.

Anträge zuhanden der GV sind dem Präsidenten 14 Tage im Voraus schriftlich einzureichen, sofern sie nicht bereits traktandiert sind.

09.02 Aufgaben und Geschäfte, die an der GV zu behandeln sind:

- |  |  |
|--|--|
| a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV | f) Genehmigung des Budgets mit Festlegung der Mitgliederbeiträge |
|--|--|

- |   |   |
|---|---|
| b) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten                   | g) Wahl des Vorstands, der Rechnungsrevisoren und der übrigen Funktionäre |
| c) Mutationen   | h) Ehrungen   |
| d) Abnahme der Jahresrechnungen des TVS und des Ski- und Ferienhauses | i) Ernennungen  |
| e) Jahresprogramm   | j) Anträge  |

#### 09.03 Durchführung von Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht von mind. einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei geheimer Abstimmung entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

## 10 Der Vorstand

### 10.01 Amtsdauer und Zusammensetzung

An der GV wählt der Verein seinen Vorstand auf die Dauer eines Jahres und mit steter Wiederwählbarkeit. Ausnahme: Die Vertreter der Riegen werden von den jeweiligen Riegen gewählt. Der Vorstand besteht, soweit zutreffend, aus:

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 1. Präsident                  | 9. Webadministrator                             |
| 2. Vizepräsident              | 10. Beisitzer                                   |
| 3. Aktuar                     | 11. Präsident der Ski- und Ferienhauskommission |
| 4. Kassier                    | 12. Riegenvertreter Geräteriege                 |
| 5. Etatführer                 | 13. Riegenvertreter FMS-Riege                   |
| 6. Archivar                   | 14. Riegenvertreter Frauenriege                 |
| 7. Marketing-Verantwortlicher |   |
| 8. Redaktor des Newsletters   |   |

Der Präsident und der Kassier werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können gesamthaft gewählt werden. Die Riegenvertreter werden von der GV bestätigt. Gewählte Vorstandsmitglieder treten dem TVS als Mitglied bei.

### 10.02 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand ist die Führung des gesamten Vereins übertragen. Der Vorstand tritt regelmässig zusammen oder wenn dies mindestens fünf Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- |   |   |
|---|---|
| a) Handhabung und Nachführung der Statuten und Reglemente | e) Führen der Vereinsfinanzen                                 |
| b) Behandlung der laufenden Geschäfte                     | f) Koordination der Riegenaktivitäten                         |
| c) Vorbereitung der Generalversammlung                    | g) Reservieren von Turnhallen und Plätzen für den Turnbetrieb |
| d) Führen der Mitgliederkartei                            |   |

### 10.03 Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

#### 10.04 Vereinspräsident und Rechtsverbindlichkeit

Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen.

Rechtsverbindliches wie Vereinbarungen oder Verträge unterzeichnen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien. Bei Verhinderung des Präsidenten zeichnen stellvertretend der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien.

Der Präsident ist verantwortlich für die Vorbereitung und Leitung von Vorstandssitzungen, der Generalversammlung und von speziellen Vereinsversammlungen.

#### 10.05 Die technische Leitung der Riegen und ihre Aufgaben

Die einzelnen Riegen regeln ihre technischen Belange selbst. Der technischen Leitung jeder Riege obliegen jedoch mindestens die folgenden Aufgaben:

- a) Erstellen eines Jahresprogramms für die Riege
- b) Koordination und Förderung des Besuchs von Weiterbildungskursen für Leiter und Turnende
- c) Planung und Gestaltung von Trainings für die Riege

#### 10.06 Die finanzielle Führung des Vereins

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsfinanzen. Der Kassier führt die Vereinskasse und legt an der GV die Jahresrechnung und das Budget vor. Der Kassier vertritt dabei die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge. Er besorgt auch den Beitragseinzug.

#### 10.07 Beisitzer

Bei Bedarf können vom Vorstand Beisitzer berufen werden. Beisitzer sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben im Vorstand Stimmrecht. Sie unterstützen den Vorstand in der Beratung und der Erledigung der Geschäfte.

## 11 Rechnungsrevisoren

#### 11.01 Revisoren

Zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor werden von der GV gewählt. Die Revisoren erstatten auf Ende des Vereinsjahres einen schriftlichen Revisionsbericht über die:

- |                                  |                               |
|----------------------------------|-------------------------------|
| a) Vereinskasse                  | c) Kasse der Skiriege         |
| b) Ski- und Ferienhausabrechnung | d) Veranstaltungsabrechnungen |

Revisoren haben das Recht, in alle Bücher und Belege sowie in die Kassen Einsicht zu nehmen. Sie erhalten die dazu gehörenden Budgets und die Protokolle. Nach zweimaliger Revisionstätigkeit scheiden Revisoren aus. Sie können erst nach Ablauf von einem Jahr wieder in dieses Amt gewählt werden.

## 12 Kassenwesen

#### 12.01 Einnahmen des Vereins

- |                                  |                 |
|----------------------------------|-----------------|
| a) Jahresbeiträge der Mitglieder | e) Subventionen |
| b) Spenden                       | f) Sponsoring   |

- |                                  |  |  |
|----------------------------------|--|--|
| c) Einnahmen aus Veranstaltungen |  | g) Vereinsvermögens- & Darlehenszinsen |
| d) Vermächtnisse                 |  |  |

#### 12.02 Ausgaben des Vereins

Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des an der GV genehmigten Budgets.

### 13 Allgemeines

13.01 Über die Tätigkeit der Verwaltungskommission des Ski- und Ferienhauses besteht ein Reglement.

13.02 Der TVS Newsletter und die TVS Website sind die Publikationsorgane des TVS.

### 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### 14.01 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer GV beschlossen werden.

#### 14.02 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach deren Bestätigung durch den Vorstand des SHTV in Kraft. Damit werden die bisherigen Statuten sowie alle Zusätze und früheren diesbezüglichen Beschlüsse aufgehoben.

#### 14.03 Auflösung

Die Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des TVS kann nur an einer GV erfolgen. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei einer allfälligen Auflösung des TVS ist das vorhandene Vereinsvermögen dem SHTV zur Verwaltung zu übergeben bis zur Wiedererstehung eines Turnvereins Schaffhausen mit gleichgerichtetem Zweck und Ziel.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des TVS vom 15. Januar 2016 als gültig beschlossen.

Der Präsident: Yannick Meier

Der Vizepräsident: Urs Steinacher

Der Vorstand des Schaffhauser Turnverbands bestätigt, dass die vorliegenden Statuten in Übereinstimmung sind mit den Verbandsstatuten des SHTV.

Schaffhausen, im Februar 2016

Der Präsident: Roman Troxler

Die Sekretärin: Angelika Epprecht



## **B Verwaltungsreglement für das Ski- und Ferienhaus des TVS**

### **01 Beschreibung**

Unter dem Namen "Ski- und Ferienhaus des Turnvereins Schaffhausen" hat der TVS in der Schwendi ob Unterwasser SG ein Ski- und Ferienhaus erstellt. Sitz des Vereins ist Schaffhausen.

### **02 Grundstück und Vermögen**

Das Vermögen des Ski- und Ferienhauses besteht in der Liegenschaft in der Schwendi ob Unterwasser, Gemeinde Alt St. Johann/Unterwasser SG, Parzelle Nr. 392, Ski- und Ferienhaus 283 m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche und Umgelände, Gebäudeversicherung Nr. 974 mit der gesamten Einrichtung und dem Mobiliar.

### **03 Zurverfügungstellung**

Das Ski- und Ferienhaus steht den Mitgliedern des TVS nach den Bestimmungen des Betriebsreglements zur Verfügung. Es steht der Verwaltung frei, die Liegenschaft auch anderen Interessenten als Ski- und Ferienhaus zur Verfügung zu stellen.

### **04 Kostenhaftung des TVS**

Der TVS haftet für alle Kosten und alle Abgaben öffentlich- und privatrechtlicher Natur, die mit dem Betrieb und dem Unterhalt der Liegenschaft verbunden sind.

### **05 Verwaltung**

Die Verwaltung des Ski- und Ferienhauses liegt in den Händen einer "Ski- und Ferienhausverwaltung" (nachfolgend "Verwaltung" genannt). Der Präsident der Verwaltung wird durch die GV des TVS, drei weitere Mitglieder werden aufgrund ihrer fachlichen Eignung durch den Vorstand des TVS für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Präsident des TVS ist von Amtes wegen Mitglied der Verwaltung.

### **06 Konstitution und Arbeitsweise der Verwaltung**

Die Verwaltung konstituiert sich, ausser dem gewählten Präsidenten, selbst. Sie führt Kollektivunterschrift zu zweien. Die Verwaltung führt den Betrieb nach kaufmännischen Grundsätzen.

Für die Leitung des Betriebs ist die Verwaltung zuständig. Sie erlässt ein Betriebsreglement, setzt die Hüttentaxen fest, wobei die Anteilscheininhaber eine angemessene Vergünstigung erhalten.

Das Reglement und die Taxen sind vom Vereinsvorstand zu genehmigen. Die Verwaltung erstellt jährlich einen Bericht und eine Abrechnung per 31. Oktober zu Händen des TVS.

## 07 Revisoren

Als Kontrollstelle amten die jeweiligen Rechnungsrevisoren des TVS. Sie überprüfen die Rechnung der Verwaltung.

## 08 Auflösung des Turnvereins Schaffhausen (TVS)

Das Ski- und Ferienhaus ist ein Teil des TVS. Vor einer Auflösung des TVS ist die Verwendung der Liegenschaft zu regeln.

Wird das Ski- und Ferienhaus veräussert, so werden die Anteilscheininhaber ausbezahlt, und es wird allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen.

## 09 Anteilscheine

Die Verwaltung entscheidet, ob Anteilscheine zurückgekauft oder neu ausgegeben werden sollen.

Dieses Reglement wurde an der GV des TVS am 15. Januar 2016 genehmigt und kann durch spätere Generalversammlungen mit 2/3-Mehrheit geändert werden.<sup>1</sup>

Für die Ski- und Ferienhausverwaltung

Der Präsident: Urs Steinacher

Für den Turnverein Schaffhausen

Der Präsident: Yannick Meier

Für den Turnverein Schaffhausen

Die Kassierin: Christina Werner

---

<sup>1</sup> Das Reglement entspricht mit Ausnahme der Nummerierung dem an der GV vom 20. Januar 2012 genehmigten Verwaltungsreglement für das Ski- und Ferienhaus des TVS.